

Regierungsvorlage

31. Oktober 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1823/11-2018

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Bauproduktegesetz
geändert wird****Vorblatt****Problem:**

Notwendigkeit der Umsetzung von Unionsrecht.

Ziel:

Umsetzung von Unionsrecht.

Inhalt:

Diese Novelle dient ausschließlich der Umsetzung von Unionsrecht. Die Novelle sieht für Bauprodukte Vorgaben hinsichtlich Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung und Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung vor. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2017/1369.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte zu den finanziellen Auswirkungen mit:

„Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderung betragen [...] für das Österreichische Institut für Bautechnik € 6.402,86.“

Unionsrechtliche Anforderungen:

Einerseits Umsetzung der

- Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. Nr. L 285 vom 31.10.2009, S 10, und der
- Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.1.2014, S 1.

Andererseits sind Anpassungen an die Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU, ABl. Nr. L 198 vom 28.7.2017, S 1, notwendig.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Da diese Novelle ausschließlich der Umsetzung von Unionsrecht dient, besteht für diesen Entwurf gemäß § 3 Abs. 5 des Kärntner Notifikationsgesetzes – K-NG keine Notifikationspflicht.